

Antrag auf Abänderung eines Grundstücksanschlusses

und auf Zustimmung zur Installation der Verbrauchsleitungen hinter der Zählereinrichtung



Kreiswerke
Wasserversorgung
Fronauer Str. 53
93426 Roding

Telefon: 09469/9405-0

Wassermeister:
Herr Senft 09469/9405-103
herbert.senft@lra.landkreis-cham.de
Herr Kulzer 09469/9405-104
leonhard.kulzer@lra.landkreis-cham.de

Telefax: 09469/9405-140

Geschäftszeiten: Mo.-Do. 8.00 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung

Anschlussbuch-Nr.: _____

Auf dem Grundstück

Flurnummer:	Gemarkung:	Grundstücksgröße
Ortsteil, Straße, Haus-Nr.:		Gewerbe/Branche:

beantragt

Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
E-Mail:	Telefon:

die Abänderung des bestehenden Grundstücksanschlusses nach der jeweils gültigen Wasserabgabebesatzung (WAS) einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung (BuGS).

Begründung:

Ist der Antragsteller grundbuchamtlicher Eigentümer? ja nein

Falls nein, grundbuchamtlicher Eigentümer:

Name, Vorname:	Telefon:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:

Der grundbuchamtliche Eigentümer erklärt hiermit, die anfallenden Kosten für die Abänderung zu tragen.

Ort, Datum

Unterschrift des grundbuchamtlichen Eigentümers

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

I. Herstellung der Verbrauchsleitung des Grundstückseigentümers

Die Installationsarbeiten hinter der Zählereinrichtung werden durchgeführt von

Installationsunternehmen:
Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort:

Eingetragen im Installateurverzeichnis der Kreiswerke Cham Nr. _____

oder eingetragen im Installateurverzeichnis der/des _____

Name des Wasserversorgers
(Kopie des Installateurausweises beifügen)

Erstellen einer Regenwassernutzungsanlage?

ja nein

Nachspeisung erfolgt nur über einen **sichtbaren freien Auslauf** nach DIN EN 1717 und DIN 1988-100 mit Beschilderung und Kennzeichnung der Brauchwasserleitung bzw. Entnahmestellen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Installateurs

Hinweise:

Die Sicherung der hohen Qualität des Trinkwassers ist seit vielen Jahren ein zentrales Thema.

Um nun die Qualitätskette von der Gewinnung bis zur Abnahmestelle auf höchstem Niveau zu halten, bestehen die Kreiswerke darauf, dass nur zugelassene und im Installateurverzeichnis der Kreiswerke eingetragene Installationsunternehmen mit der Hausinstallation beauftragt werden können.

Dies geschieht letztlich auch im ganz besonderen Interesse des Abnehmers, da dieser nur von qualifizierten Fachleuten Kenntnis der einschlägigen Vorschriften und Normen und in der Folge auch die Verwendbarkeit der typgeprüften Materialien und somit auch eine entsprechende Gewähr erwarten kann.

Der Grundstücksanschluss (= Wasserleitung von der Abzweigstelle der Hauptleitung bis zur Übernahmestelle -Wasserzählerausgangsventil-) einschließlich Wasserzähler wird von den Kreiswerken selbst erstellt. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Kosten durch den Grundstückseigentümer zu erstatten sind regelt der § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Kreiswasserwerkes.

Der Antrag ist vor Beginn der Installationsarbeiten zu stellen. Mit den Installationsarbeiten darf erst nach Zustimmung durch die Kreiswerke begonnen werden.

Zusammen mit der „Zustimmung zur Installation der Verbrauchsleitung hinter der Zählereinrichtung“ wird Ihnen auch eine Mitteilung über die Fertigstellung der Installationsarbeiten an der Anlage des Grundstückseigentümers ausgehändigt. Dieses Formblatt ist von Installationsunternehmen nach Abschluss der Arbeiten auszufüllen und an die Kreiswerke weiterzuleiten.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der Anschluss von den Kreiswerken erst dann fertiggestellt wird, wenn uns die Fertigstellungsmittteilung vom Installationsunternehmen vorliegt.

Bis zu diesem Zeitpunkt stellen Ihnen die Kreiswerke evtl. benötigtes Wasser gerne über einen Bauwasserzähler zur Verfügung.

Der Bauwasseranschluss ist formlos oder telefonisch zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreiswerke
-Wasserversorgung-

Verantwortliche Behörde:	Kreiswerke Cham, Wasserversorgung, Fronauer Str. 53, 93426 Roding Tel: +49(9469) 9405-0, E-Mail: wasserversorgung@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden in Zusammenhang mit der Herstellung, der Veränderung und dem Betrieb der Grundstücksanschlüsse sowie der Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgungsanlage der Kreiswerke Cham erhoben. Empfänger der Daten sind die Kreiswerke Cham, Kreiswasserwerk

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um

- Grundstücksanschlüsse herstellen, abändern, in Betrieb nehmen oder stilllegen zu können
- Beiträge und Gebühren für die Wasserversorgungsanlage zu erheben
- Gebühren zu den Fälligkeitsterminen abzubuchen
- Eigentümerwechsel für anschlusspflichtige Grundstücke durchzuführen
- die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes zu vollziehen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art.6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 (bzw. bei besonderen Kategorien von Daten gem. Art.8 BayDSG 2018 in Verbindung mit Art.9 DSGVO) und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen

- Kommunalabgabengesetzes (KAG)
- Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRO)
- Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes
- Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes

verarbeitet.

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an

- Öffentliche Stellen und Institutionen (z. B. Städte- und Gemeindeverwaltungen zur Abrechnung der Gebühren für die Entwässerungsanlage, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft, Aufsichtsbehörden, Bayer. Kommunalen Prüfungsverband)
- IT-Dienstleister
- Druckdienstleister
- Kreditinstitute und Zahlungsdienstleister
- Auskunfteien
- Rechtsanwälte

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landkreis Cham, Eigenbetrieb Kreiswerke Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß HGB, EBV, UStG, EStG, KStG - in der Regel 10 Jahre -, für die jeweilige Aufgabenerfüllung (siehe Auflistung unter „Zweck der Verarbeitung“) erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/> . Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Sie sind dazu verpflichtet, ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 der Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes und § 16 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes.

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, müssen Sie mit folgenden Maßnahmen rechnen:

Einleitung eines Bußgeldverfahrens gem. § 24 Abs. 1 Satz 2 der Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes.